

Arztstempel



kvt
Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen
Abteilung Qualitätssicherung
Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar

Bitte reichen Sie Ihren Antrag vorzugsweise digital im PDF Format an qs@kvt.de ein.

ANTRAG auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Balneophototherapie in der vertragsärztlichen Versorgung

(gemäß Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Balneophototherapie (Qualitätssicherungsvereinbarung Balneophototherapie))

Antragsteller

.....
Vertragsarzt, Ärztliche Leitung MVZ, ermächtigter Arzt, Bevollmächtigte

Leistungserbringer

sofern abweichend vom Antragsteller,
z. B. angestellter Arzt

Gebietsbezeichnung:

Schwerpunkt:

Zusatzbezeichnung:

Praxisanschrift
oder Arbeitsstelle:

Telefon:

Praxis:

privat:

E-Mail:

Ort der Leistungserbringung

in eigener Praxis (Betriebsstätte)

in ausgelagerten Praxisräumen
(Nebenbetriebsstätte)

im Rahmen einer Anstellung

bei einem Vertragsarzt

in einem MVZ

im Rahmen einer Ermächtigung

im Rahmen einer Vertretung

Wurde bereits eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Balneophototherapie durch eine andere Kassenärztliche Vereinigung erteilt?

nein

ja (bitte den Bescheid in Kopie beifügen)

Beantragte Leistung/en

Die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der Leistungen wird für folgende/s Verfahren beantragt:

	GOP	Inhaltsbeschreibung Einheitlicher Bewertungsmaßstab (EBM)
<input type="checkbox"/>	10350	Bade-PUVA-Therapie
<input type="checkbox"/>	10350	asynchrone Photosoletherapie
<input type="checkbox"/>	10350	synchrone Photosoletherapie

Fachliche Voraussetzungen (gemäß § 3 QSV Balneophototherapie)

- Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Haut- und Geschlechtskrankheiten“
- und
- Selbstständige Indikationsstellung und Durchführung (ggf. unter Anleitung) von **mindestens 20 abgeschlossenen balneophototherapeutischen Behandlungszyklen**, davon **mindestens 5 zur Photosoletherapie** und **mindestens 5 zur Bade-PUVA-Therapie**
- und
- Kenntnisse über die Behandlung von akuten Nebenwirkungen der Therapie

(Bitte Nachweise in Kopie beifügen.)

Apparative Voraussetzungen (gemäß § 4 QSV Balneophototherapie)

Apparative Ausstattung:

Gerätebezeichnung:

Standort:

Bei Beantragung der asynchronen Verfahren:

- | | |
|---|--|
| <p><u>Bade-PUVA-Therapie:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> UV-A-Breitband-Bestrahlungsgerät für die Rundum-Ganzkörperbestrahlung mit homogenem Bestrahlungsfeld | <p><u>asynchrone Photosoletherapie:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> UV-B-Breitbandbestrahlungsgerät oder: <input type="checkbox"/> UV-B-Schmalband-Bestrahlungsgerät (UV-B 311 nm) oder: <input type="checkbox"/> Gerät mit selektiver UV-B-Bestrahlung (SUP) |
|---|--|

Das vorgenannte Gerät hat / die vorgenannten Geräte haben die:

- Eingabemöglichkeit der anzuwendenden Bestrahlungsdosis (z.B. in J/cm²) oder der Bestrahlungszeit.
- Festlegungsmöglichkeit einer Höchstbestrahlungsdosis im Bestrahlungsgerät je UV-Strahlenart (UV-B und/oder UV-A).
- permanente Messung der aktuellen UV-Bestrahlungsstärke durch eine im Bestrahlungsgerät integrierte Sensorik (integriertes UV-Messgerät) mit automatischer Anpassung der Bestrahlungszeit.
Für den Fall, dass im Bestrahlungsgerät keine integrierte Sensorik vorhanden ist, ist ein auf das Emissionsspektrum abgeglichenes UV-Meter („Hand-Dosimeter“) für Kontrollmessungen gem. § 6 Abs. 3 QSV Balneophototherapie vorzuhalten.
- automatische Abschaltung aller Leuchtmittel nach Verabreichung der eingegebenen Bestrahlungsdosis oder -zeit oder bei Öffnen der Tür.

Es gibt eine:

- Haltevorrichtung für den Patienten innerhalb der Bestrahlungskabine.
- Möglichkeit für das Personal, den Patienten während der Bestrahlung zu überwachen (z.B. durch Sichtfenster).
- Möglichkeit für den Patienten, die Kabine von innen zu öffnen.
- Schutzvorrichtung vor den Hochdruckbrennern.

Bei Beantragung der synchronen Photosoletherapie:

- UV-B-Schmalband-Bestrahlungsgerät (UV-B 311 nm) unter Verwendung von dafür nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) zugelassenen Behandlungssystemen.

Das vorgenannte Gerät hat die:

- Eingabemöglichkeit der anzuwendenden Bestrahlungsdosis (z.B. in J/cm²) oder der Bestrahlungszeit.
- Festlegungsmöglichkeit einer Höchstbestrahlungsdosis im Bestrahlungsgerät für UV-B.
- permanente Messung der aktuellen UV-Bestrahlungsstärke durch eine im Bestrahlungsgerät integrierte Sensorik (integriertes UV-Messgerät) mit automatischer Anpassung der Bestrahlungszeit.
Für den Fall, dass im Bestrahlungsgerät keine integrierte Sensorik vorhanden ist, ist ein auf das Emissionsspektrum abgeglichenes UV-Meter („Hand-Dosimeter“) für Kontrollmessungen gem. § 6 Abs. 3 QSV Balneophototherapie vorzuhalten.
- automatische Abgabe von Aufforderungssignalen durch das Gerät, wenn der Patient den für die Rundum-Ganzkörperbestrahlung erforderlichen Positionswechsel zwischen Bauch- und Rückenlage durchführen soll.
- automatische Abschaltung aller Leuchtmittel nach Verabreichung der eingegebenen Bestrahlungsdosis.

Es gibt eine:

- Schutzvorrichtung vor den Leuchtstoffröhren.

→ Jede Veränderung an der technischen Grundausstattung, die Neuanschaffung oder die Stilllegung von Geräten sind der KV Thüringen mit einem geeigneten Nachweis unverzüglich anzuzeigen (dies betrifft nicht den Austausch von Leuchtmitteln).

Räumliche Voraussetzungen (gemäß § 5 QSV Balneophototherapie)

- Bei der asynchronen Photosoletherapie bzw. bei der Bade-PUVA-Therapie befinden sich die Räume für Bad und Bestrahlung in unmittelbarer Nähe.

Für alle Verfahren der Balneophototherapie gilt:

- Freie Zugänglichkeit der Wanne von mindestens zwei Seiten.
- Pro Badewanne eine Umkleidemöglichkeit für den Patienten in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen der Balneophototherapie.
- Patientenliege in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen der Balneophototherapie.
- Patientendusche in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen der Balneophototherapie.
- Ausreichende Lüftungsmöglichkeit der Behandlungsräume der Balneophototherapie.
- Die Anordnung der Räume und Geräte gewährleisten den Schutz der Privatsphäre der Patienten.

Organisatorische Voraussetzungen (gemäß § 6 QSV Balneophototherapie)

- Das Bestrahlungsgerät wird regelmäßig technisch gewartet entsprechend den Vorgaben des Herstellers, spätestens jedoch nach 2 Jahren.

→ Ein entsprechender Nachweis zur Wartung ist pro Gerät (nicht älter als 24 Monate bei Antragstellung) diesem Antrag beigefügt.

Es werden folgende Anforderungen an Badelösung und Folie erfüllt:

- Die Folie ist zur Anwendung am Menschen geeignet.

bei synchroner Photosoletherapie:

- 10%ige Sole (Totes-Meer-Salz) bei den Indikationen mittelschwere bis schwere Psoriasis vulgaris und mittelschweres bis schweres atopisches Ekzem

bei asynchroner Photosoletherapie:

- 25%ige Sole (Kochsalz) bei der Indikation mittelschwere bis schwere Psoriasis vulgaris
- 10%ige Sole (Kochsalz) bei der Indikation mittelschweres bis schweres atopisches Ekzem

bei Bade-PUVA-Therapie:

- 8-Methoxypsoralenlösung laut arzneimittelrechtlicher Zulassung bei mittelschwerer bis schwerer Psoriasis vulgaris

Es findet bei allen Geräten mit oder ohne integrierter UV-Messung eine Leuchtmittelwartung wie folgt statt:

- Die Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel („Dosimetrie“) wird durch ein gemäß MPBetreibV qualifiziertes Wartungsunternehmen **nach 200 Betriebsstunden bzw. nach einem Jahr** (ausschlaggebend ist das jeweils zuerst erreichte Kriterium) überprüft.
- Im Rahmen dieser Wartung werden die **UV-Messgerät(e)** (integrierte UV-Messgeräte oder Hand-Dosimeter) der Arztpraxis **kalibriert**.
- Zusätzlich findet bei Bestrahlungsgeräten ohne integrierte UV-Messgeräte **vierteljährlich eine Überprüfung der Bestrahlungsintensität der Leuchtmittel** („Dosimetrie“) mittels eines auf das Emissionsspektrum abgeglichenen Hand-Dosimeters statt.

→ Ein entsprechender Nachweis zur Leuchtmittelwartung ist pro Gerät (nicht älter als 12 Monate bei Antragstellung) diesem Antrag beigefügt.

Weitere organisatorische Anforderungen:

- Die Patienten werden über Therapieziel und -verlauf sowie Nebenwirkungen und mögliche Langzeitrisiken der Behandlung aufgeklärt.
- Die Patienten werden über die Möglichkeit der Erfassung/Dokumentation der kumulativen Bestrahlungsdosis, der Strahlenart und des Bestrahlungszeitraumes für den Patienten (evtl. „UV-Pass“) informiert.
- Die Bestrahlung erfolgt unmittelbar nach dem Bad bei asynchronen Verfahren (nach maximal 5 Minuten).
- Ein Dermatologe ist unmittelbar erreichbar.
- Ein Notfallkoffer und ein Blutdruckmessgerät werden vorgehalten.
- Das für die Bedienung des Bestrahlungsgerätes zuständige Personal wurde in die Gerätebedienung durch den Hersteller oder ein vom Hersteller beauftragtes Unternehmen oder durch den Dermatologen (bzw. durch eine vom Dermatologen entsprechend beauftragte und geschulte Person) eingewiesen .
- Für die Patienten wird Augenschutz durch geeignete Brillen (vollständige Absorption von UV-B und UV-A bis 400 nm während der Bestrahlung) gewährleistet.
- Eine Kommunikation zwischen Patient und Medizinischer Fachangestellter ist während der Behandlung zu jeder Zeit möglich.
- Es werden ausschließlich die vom Hersteller empfohlenen Leuchtmittel verwendet.

Weitere Informationen sowie die Rechtsgrundlagen finden Sie auf www.kv-thueringen.de → Themen A-Z.

Erklärung

Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, jede Veränderung der apparativen und räumlichen Voraussetzungen und organisatorischen Anforderungen nach Abschnitt B der QSV Balneophototherapie unverzüglich der KV Thüringen mitzuteilen.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass gemäß § 8 der QSV Balneophototherapie als Auflage zur Aufrechterhaltung der Genehmigung die regelmäßige Wartung der Bestrahlungsgeräte und die regelmäßige Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel gemäß § 6 Abs. 2 und 3 besteht. Wird die Auflage nicht erfüllt, ist die Genehmigung zu widerrufen. Die KV Thüringen führt hierzu jährlich Stichprobenprüfungen bei 20 % der abrechnenden Ärzte durch. Auf Anforderung werden die aktuell gültigen Nachweise oder Bescheinigungen über die Wartung vorgelegt. Können die Nachweise vom Arzt nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten erbracht werden, erfolgt eine nochmalige Aufforderung durch die KV Thüringen. Können die Nachweise auch dann innerhalb der Frist von einem Monat nicht erbracht werden, ist die Genehmigung zu widerrufen.

Ich erkläre mein Einverständnis, dass die zuständige Qualitätssicherungskommission der KV Thüringen die räumlichen und apparativen Gegebenheiten in der Praxis daraufhin überprüfen kann, ob sie den Bestimmungen gem. §§ 4 und 5 der QSV Balneophototherapie nach § 135 Abs. 2 SGB V entsprechen.

Ich verpflichte mich, die Anforderungen an die schriftliche Dokumentation gemäß § 7 der QSV Balneophototherapie zu erfüllen.

Ich versichere, dass die in diesem Antragsformular gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben zur Unwirksamkeit der Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Balneophototherapie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung führen können.

Mir ist bekannt, dass die Ausführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistungen erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens ist. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des verantwortlichen Arztes

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des angestellten Arztes

Wichtiger HINWEIS für Ärzte, die zur vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt worden sind oder einen solchen Antrag gestellt haben:

Unabhängig von der Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Balneophototherapie wird ein diesbezüglicher Bescheid nur im Rahmen einer ausgesprochenen Ermächtigung und auch dann nur in den Grenzen des dort festgelegten Leistungskataloges wirksam.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Angaben für die Bearbeitung dieses Antrags durch die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen erforderlich sind. Ihre Angaben sind freiwillig. Bitte beachten Sie, dass unvollständige Angaben zur Ablehnung des Antrags führen können. Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kv-thueringen.de, Thema Datenschutz.